

Festsetzungen

Zulässige Art der Nutzung gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 6 BauGB



Zulässig ist ein Wohngebäude mit maximal 3 Wohneinheiten

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB

1.300 m²

max. zulässige Größe der Grundfläche der baulichen Anlage

650 m²

max. zulässige Größe der Geschossfläche der baulichen Anlage

Bauweise, Baulinie, Baugrenze gem. § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB

OK max.

maximale Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante) in m über NN

225,75 m



überbaubare Grundstücksfläche



Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Gebäudekörper

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Mischverkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das Flachdach ist zu 80 % der Dachfläche mit einer Dachbegrünung zu versehen. Der Gesamtaufbau der Schichten muss mindestens 10 cm betragen. Die Begrünung ist dauerhaft

Sonstige Darstellungen



vorhandene Bebauung

Flurstücksnummern

vorhandene Geländehöhen ü. NN

Böschungsflächen

Hinweise

Externe Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur teilweise ausgeglichen werden. Das entstandene Defizit in Höhe von 20.671 Wertpunkten wird durch externe Kompensation auf einem von der Stadt bereitgestellten Grundstück außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ausgeglichen. Die erforderlichen Maßnahmen werden nach Maßgabe dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Grundsätzen für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt Iserlohn durchgeführt. Die Ausgleichsflächen werden gem. § 6 Abs. 8 Landschaftsgesetz NW in das Ausgleichsflächenverzeichnis der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises eingetragen.

Schutz des Landschaftsschutzgebietes

Zum Schutz des westlich benachbarten Landschaftsschutzgebietes ist vor Baubeginn ein ortsfester Bauzaun an der Westgrenze des Plangebietes zu errichten. Dieser Zaun ist vor Baubeginn von der unteren Landschaftsbehörde abzunehmen.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.566) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 13.11.2004 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 BauGB wurde den von der Änderung betroffenen Bürgern während einer öffentlichen Auslegung vom OA. Ao. O > bis AS. Ao. O > Gelegenheit zur Stellungnahme

Iserlohn, den 22.10.07 Der Bürgermeister In Vertretung:

Erster Beigeordneter

<u>Satzungbeschluss</u>

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauunghsplanes Nr. 331 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am Satzung beschlossen.

Iserlohn, den 10/12/2007 Der Bürgermeister:

Klaus Müller

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 25,40 Zoo8 bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

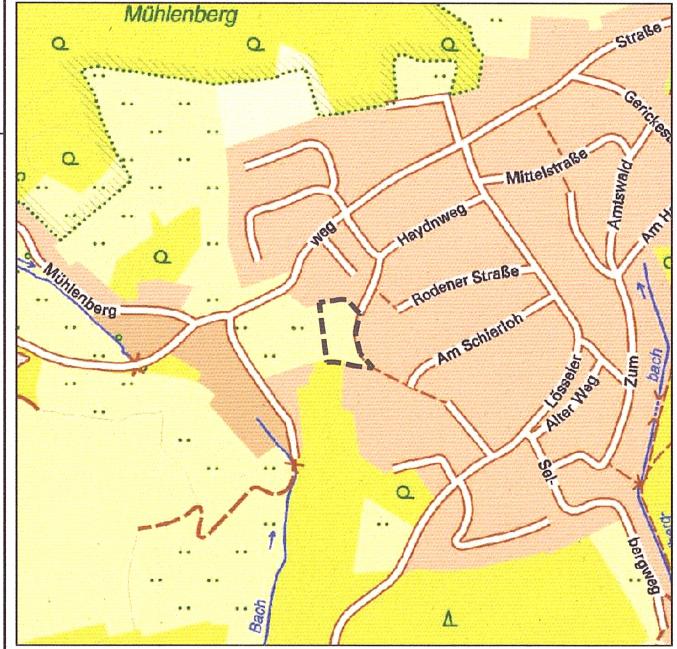
Der Bürgermeister: Klaus Müller

Stadt Iserlohn

1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 331 "Roden Holzweg"

Ortsteil Roden

M. 1:500



Übersichtsplan o. M.

Vorhabenträger:

Udo Schlüter Kirchstraße 27 58642 Iserlohn Planverfasser. Planquadrat Dortmund Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 · 44139 Dortmund e-Mail: planquadrat.dortmund@t-online.de

Tel. 0231/55 71 14-0 • Fax 0231/55 71 14-99